

Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement (KWM)

Chancen und Risiken für die Waldbesitzenden



ZIELSETZUNG DES FÖRDER-PROGRAMMES KWM



Klimaschutz/Walderhalt

Sicherung der Waldfunktionen

Waldentwicklung

Mischungsvielfalt Aspekte, Artenvielfalt, Biodiversität

Honorierung der Ökosystemleistungen

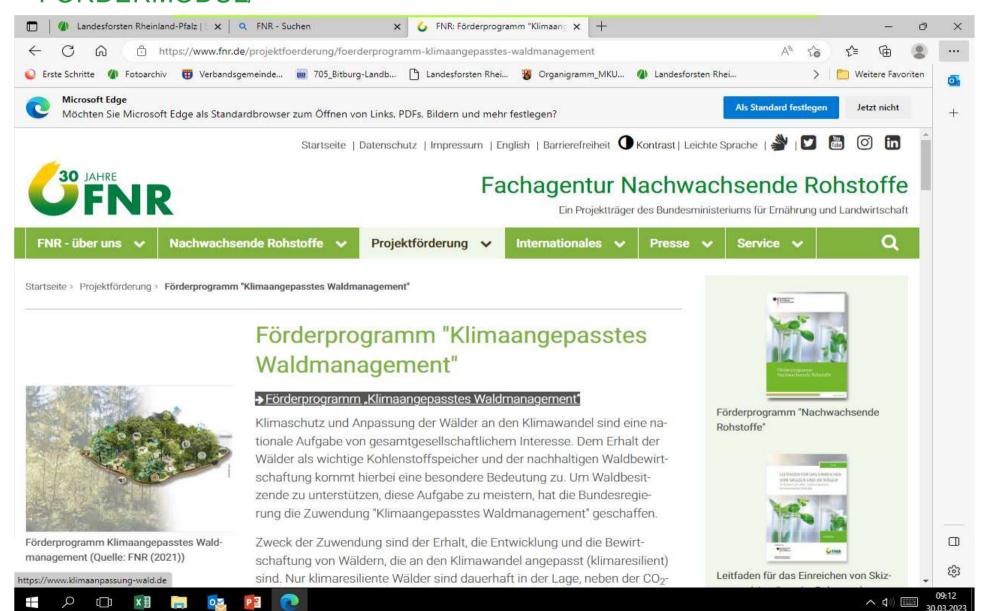






HTTPS://WWW.KLIMAANPASSUNG-WALD.DE/ WWW. PEFC.DE/WALDBESITZENDE/DAS-PEFC-FORDERMODUL/





RECHTSGRUNDLAGEN FINANZIERUNG



"Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement" vom 28. Oktober 2022

Förderung des Bundes aus dem KTF = Klima- und Transformationsfond (900 Mio. EUR)

FNR wickelt das Förderprogramm ab

Haushaltsmittel bis zum Jahr 2026 (je Jahr max. bis zu 200 Mio.)

RLP- Landesschlüssel RLP = 7,94 % = 16 Mio.



ANTRAGSTELLUNG



Antragsberechtigt sind private und kommunale Waldbesitzende, Forstverbände, Pächter

Bagatellgrenze 1 ha (85 EUR)

Antragstellung bei der FNR seit 11. November 2022 möglich

Onlineverfahren https://klimaanpassung-wald.de



ANTRAGSTELLUNG UND GEFORDERTE NACHWEISE



- vom Waldbesitzenden unterzeichneter Antrag (ggfs. Vollmacht bei Erbengemeinschaften oder Antragstellung durch Dritte erfolgt)
- Kopie des aktuellen SVLFG Bescheides -> Holzbodenfläche, Betriebsnummer, Steuer-Nr.
- Kopie Personalausweis Antragsteller oder Bevollmächtigter
- Bescheide von konkurrierenden Förderprogrammen (in RLP: Nutzungsverzicht/Jungwaldpflege I)
- Ökokonto-Maßnahmen
- Nachweise/Kopien von erhaltenen deminimis- Förderungen z.B. Waldklimaprämie, Forsteinrichtung, Weisergatter...



PROZESS ANTRAGSTELLUNG BIS ZUR AUSZAHLUNG DURCH DIE FNR



PW-Besitzer oder Bevollmächtigter (z.B.WBV) stellt Online- Antrag bei der FNR

Waldzertifikat bei PEFC online beantragen und postalisch an FNR zusenden

Auszahlung des Förderbetrages

Frist = **12 Monate**nach Auszahlung
des Förderbetrages

Empfangsbestätigung und Zahlungsanforderung zur Auszahlung per Post an FNR durch Waldbesitzer

Antragsprüfung durch FNR und sofern o.k. formaler Zuwendungsbescheid mit Bestandkraft für das HH-Jahr an Antragsteller

Eingangsbestätigung per E-Mail durch FNR mit Zuweisung der Antragsnummer mit der Aufforderung Unterlagen/Nachweise dem Antrag beizufügen

Frist zur Nachreichung der geforderten Unterlagen = 4 Wochen

PW-Besitzer unterzeichnet Antrag und sendet diesen postalisch inkl. der geforderten Nachweise an die FNR (Empfehlung: Einschreiben mit Rückschein)

BESTÄTIGUNG DER ZUWENDUNGS- WORAUSSETZUNGEN =>FRIST 15.01



Termin! Fortsetzung des Förderantrages im Folgejahr-> E-Mail der FNR an Waldbesitzende Anfang Januar "Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen":

Darin bestätigt der Antragsteller, ob sich an den Fördervoraussetzungen etwas geändert hat oder nicht (anzugebende Änderungssachverhalte wären z.B. Förderung, die sich auf den Förderantrag KWM auswirkt, Flächenverkauf, Erbfall...).

WICHTIG! Rückbestätigung an FNR jährlich bis zum 15.01. sonst endet der Förderantrag!



ANTRAGSTELLUNG



- Waldfläche: Antrag umfasst die gesamte bewirtschaftete Waldfläche in Deutschland -> maßgeblich für die Angabe der Waldfläche ist die Waldfläche im/in den SVLFG- Bescheid/en
- Waldflächenzunahme während der Antragstellung:
 Dafür ist keine Förderung im Förderzeitraum mehr möglich!
 Wichtig: Vor Erstantragstellung ggfs. Betriebsänderungsanzeige bei SVLFG veranlassen, wenn nicht alle Waldflächen erfasst sind.
- Waldflächenabnahme: anteilige Rückzahlung der für diesen Flächenanteil erhaltenen Förderung inkl. Zinsen
- Waldflächenverkauf von unter Nutzungsverzicht stehenden Flächen: Achtung das sind TABU-Flächen Verkauf oder Nutzung der Flächen, die unter Nutzungsverzicht stehen -> Rückzahlung der für die Gesamtfläche gezahlten Förderung !!!



STAND DER ANTRAGSTELLUNG Rheinland Pfalz IN RLP

Deutliche Mittel-Überzeichnung in RLP (184% Stand 03.03.2023):

Dennoch kein Grund auf die Einreichung weiterer Förderanträge zu verzichten- dennoch ist jetzt Eile geboten!

Stichtag ist der 31.08.2023 für die Länderquote, danach werden die in den Bundesländern nicht abgerufenen Mittel neu verteilt. Dabei zählt das Datum der postalischen Vorlage der kompletten Antragsunterlagen mit allen Dokumenten und die Eingangsbestätigung durch FNR.



FÖRDER-KRITERIEN



11 oder 12 Kriterien

Diese Förderkriterien gehen zum Teil über die gesetzlichen Vorgaben nach Landeswaldgesetz und über die Kriterien der Zertifizierungsgeber nach PEFC (und FSC) hinaus.

bis 100 ha Betriebsfläche sind die Kriterien 1- 11 (Kriterium 12 ist fakultativ), bei mehr als 100 ha die Kriterien 1- 12 einzuhalten.

Bindefrist zur Einhaltung der Kriterien

Nr. 1 bis Nr. 11: 10 Jahre

Nr. 12 : 20 Jahre



KRITERIEN, DIE MIT ZUSATZAUF-WENDUNGEN VERBUNDEN SEIN KÖNNEN



Kriterien:

- Nr. 1: Vorausverjüngung (Künstliche Verjüngung oder Naturverjüngung mindestens 5 bis 7 Jahre vor Ernte/Endnutzung, Mischbaumarten standortheimische Baumarten sollen überwiegen, Übernahme der Naturverjüngung, diese hat Vorrang)
- Nr. 3: bei künstlicher Verjüngung "überwiegend" (d.h. einen Anteil von mehr als 50 %) standortheimische Baumarten
- Nr. 6: Begrenzung von Kahlschlägen von 0,5 ha /2 ha nach LWaldG auf 0,3 ha
- Nr. 8:5 Habitatbäume/-Anwärter je ha ausweisen
- Nr. 9: Neuanlage Rückegassen im Abstand von 30 m oder 40 m
- Nr. 11: Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Wald einleiten
- Nr. 12: Nutzungsverzicht



KRITERIUM NR. 12 NUTZUNGSVERZICHT



Nutzungsverzicht auf 5% der Betriebsfläche

Verpflichtend für Forstbetriebe > 100 ha fakultativ (freiwillig) für Forstbetriebe < 100 ha

Mindestflächengröße 0,3 ha

Eingriffe nur,

- um naturschutzfachlich notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen und diesbzgl. Vorgaben zu erfüllen oder
- sofern es die Verkehrssicherung erforderlich macht Hinweis: Bei Verkehrssicherung anfallendes Holz muss im Wald verbleiben.



HÖHE DER FÖRDERUNG JE HA 🔣



10 Jahreszeitraum:

bei Forstbetrieben bis zu 499 ha:

85,00 EUR/ha 85,00- 99,00 EUR/ha 100,00 EUR/ha

bei Forstbetrieben ab 500 bis 999 ha = 80,00 EUR/ha/Jahr, bei Forstbetrieben > 1000 ha = 55,00 EUR/ha/Jahr

(ggfs. Abzug bei kollidierenden Förderprogrammen zwischen 7 und 25 EUR/ha

Nutzungsverzicht: ab dem 11. Jahr bis 20 Jahre:

Ausschl. noch Förderung für die unter Nutzungsverzicht stehende Fläche

Bsp.: 100 ha davon 5% = 5 ha NV X 100 EUR = 500 EUR/Jahr)



ZUWENDUNGSBESCHEIDE FÜR 2022 UND 2023



2022:

- FNR hat einige ablehnende Bescheide erlassen, Bagatellgrenze von 85 EUR Mindestauszahlungsbetrag wurde zum Jahresende nicht erreicht, fehlende Antragsunterlagen
- Mittelabruf in RLP in 2022 nur 1,4 Mio. EUR

2023:

- 09.02.23 Haushaltsausschuss des Bundes gibt am Mittel für 2023 frei (aber noch keine Zuweisung an FNR)
- Richtlinienanpassung verhindert aktuell die Zusendung der Bewilligungsbescheide an die Waldbesitzenden



DIREKTE KOSTEN



PEFC -zertifizierter Wald:

Waldbesitzende nach PEFC als Einzelmitglied zertifiziert 3 EUR/ha/Jahr +20 EUR Sockelbetrag/Jahr

Waldbesitzender ist Mitglied im WBV->Gruppenzertifizierung: 3 EUR/ha/Jahr +20 EUR Sockelbetrag/Jahr die der WBV für alle Mitglieder zahlt, Ersparnis für die Waldbesitzenden = 20 EUR/Jahr.

Nachrichtlich FSC: Auditierung KWM kostenfrei soll im Rahmen der jährlich stattfindenden Audits mitgemacht werden



INDIREKTE KOSTEN/ ZUSATZAUFWENDUNGEN



- ❖ Bei Ersterschließung Mehraufwand Holzernte durch größere Rückegassen-Abstände (30 m oder 40 m)
- Kahlschlagbegrenzung auf 0,3 ha
- Wiederbewaldung/Vorausverjüngung mit überwiegend standortheimischen Mischbaumarten -> Ausgaben für Wildschutzmaßnahmen
- Kennzeichnung und Erfassung der Habitatbäume/-Anwärter
- Nachweis von Maßnahmen zum Wasserrückhalt
- ❖ Bei Nutzungsverzicht mit Nutzungsverzicht auf die Dauer von 20 Jahren



KÜRZUNG DER FÖRDERUNG



Doppelförderung in RLP nur bei 2 Förder-Programmen gegeben:

- 1.) Jungwaldpflege 1
- 2.) Nutzungsverzicht nach Förderrichtlinie Naturschutzmaßnahmen im Wald

sowie Ökokonto-Maßnahmen, die im Jahr der Fö.-Antragstellung und in den Folgejahren der Laufzeit des Förderprogrammes wirken,

Alle übrigen EU-/GAK-Förderungen in RLP (Wiederbewaldung, Wegebau, Kalkung, Forsteinrichtung, Holzlagerplätze...) kollidieren mit dem Fö.-Programm KWM nicht!



AUTITIERUNG – WER PRÜFT WIE OFT



- Externe Audits durch Auditoren von DinCertco
- Interne Audits durch PEFC-Regionalassistenten RLP
- Jede WBV/FBG wird 1x in 10 Jahren auditiert, dabei 10% der Teilnehmer > 100 ha
- Stichprobe bei Teilnehmern < 100 ha, in RLP ca. 30 Überprüfungen
- DINCertCO-Audits und Stichprobenumfang??
- (Personal?, deutschlandweite Kontrolle des FöProgr?)



PEFC -ZERTIFIZIERUNGS-URKUNDE FÜR FÖRDERMODUL



Wer erstellt die "Zertifizierungsurkunde" für das Fö.-Programm KWM, die spätestens 12 Monate nach Bewilligung und Auszahlung des Fö.-Betrages der FNR vorgelegt werden muss?

Die Geschäftsstelle von PEFC- Deutschland

Sie wird nach Registrierung im Förder-Online-Portal von PEFC per E-Mail an die Waldbesitzenden versandt

Diese muss dann vom Waldbesitzenden postalisch an die FNR gesendet werden.



PROZESS ZUM ERHALT DER ZERTIFIZIERUNGSURKUNDE



- 1. WBV/FBG erhält von PEFC einen Online-Datenbankzugang zum FöMo-Nutzerportal durch Zusenden einer PIN
- 2. WBV/FBG sendet seinen Mitgliedern diese PIN zu
- 3. Mitglieder/Waldbesitzende erhalten somit den Zugang zur PEFC –Online-Plattform (FöMo-Nutzerportal), registrieren sich und geben eine Selbstverpflichtungserklärung (SVE) ab. Die Registrierung auf dem FoMo-Nutzerportal darf erst nach Erhalt der Bewilligung durch die FNR erfolgen!
- 4. WBV/FBG bestätigt in der Datenbank, das der Antragsteller Mitglied im/in der WBV/FGB ist
- 5. PEFC Deutschland sendet danach die Urkunde PEFC-Waldzertifikat den Waldbesitzenden per E-Mail zu.



ABRECHNUNG DER AUDIT- KOSTEN UND AUFGABE DER WBV



- WBV/FBG erhält von PEFC-Deutschland Anfang Dezember eine Gesamt-Jahresrechnung über die Mitglieder (Antragsteller des Förderprogrammes), die sich auf der Online-Datenbank von PEFC bis zum 30.11 registriert haben (bewilligte Förderfläche x 3 EUR/ha +20 EUR zzgl. MwSt.).
- 2. WBV/FBG kann in der Online-Datenbank von PEFC einsehen, welche Mitglieder sich mit wie viel ha registriert haben.
- 3. WBV/FBG berechnet seinen Mitgliedern, die auf ihn fallenden anteiligen Kosten, die PEFC dem WBV in Rechnung gestellt hat.



HABITAT- BÄUME-WAS IST ZU TUN



- Auswahl und Markierung von 5 Habitatbäumen oder Habitatbaum-Anwärtern pro ha Hektar
- Kumulierung möglich/ BAT- Konzept RLP ist It. Mitteilung MKUEM akzeptiert
- Digitalisierung /Einzeichnen der Bäume in Karten
- Baumauswahl auch auf Flächen, die unter Nutzungsverzicht stehen
- Habitatbäume sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich ausweisen.



BEISPIELE FÜR MASSNAHMEN WASSERRÜCKHALT



- Feuchtbiotope u.a. an Wegen anlegen
- Einzelne Rückegassen nicht mehr für eine Befahrung vorsehen
- Gräben verschließen
- Unverzügliche Wiederbewaldung von Freilagen insbesondere in Hanglagen dient als Argument,
- Reisigauflage auf den Rückegassen (RG) in Hanglagen belassen
- Querabschläge bei Maschinenwegen oder RG für den Wasserabfluss in die Waldflächen anlegen.



GROBE MISSACHTUNG DER FÖRDERBESTIMMUNGEN



Was könnte z.B. als grober Verstoß gewertet werden?

Keine Markierung und Erfassung von Habitatbäumen und Habitatbaum-Anwärtern

Größere Kahlschläge

Kein Voranbau/keine Vorausverjüngung vor der Endnutzung

Nutzung in Flächen mit Nutzungsverzicht

Künstliche Aufforstung/Wiederbewaldung ohne Verwendung standortheimischer Baumarten



FOLGEN VON GROBEN VERSTÖßEN



Welche Konsequenzen drohen bei einem groben Verstoß gegen die Förderrichtlinien (z.B. Nichtbeachtung wesentlicher Förderbestimmungen)?

Rückzahlung aller erhaltenen Fördergelder inkl. Zinsen (variabel, aktuell 5%)

Anmerkung aus den bisherigen Erfahrungen aus den Audits: Bei einem Audit wird es Nachbesserungs-, Korrektur- und Nachsteuerungsmöglichkeiten bei festgestellten Abweichungen geben. Darauf muss dann angemessen reagiert werden. Erst wenn dies nicht erfolgt, ergeben sich Konsequenzen



BUND SETZT AB 2026 DIE FÖRDERUNG NICHT FORT



Was ist, wenn der Bund die Förderung nicht fortsetzt und die Haushaltsmittel ab 2026 nicht weiter bewilligt werden?

Die Verpflichtung für den Waldbesitzenden die Kriterien der Fö.-Richtlinie einzuhalten endet mit Ablauf des Jahres in dem letztmalig die Zuwendung gezahlt wurde.

Es gibt keine Rückforderung der bis dahin ausgezahlten Fördersumme.



FAZIT



Holzerlöse können unter dem Einfluss des Klimawandels in vielen Forstbetrieben die laufenden betrieblichen Kosten und die zunehmenden Aufwendungen für die Bereitstellung der Ökosystemleistungen nicht mehr alleine decken.

Alle Anstrengungen zum Walderhalt sowie ein klimaresilienter Waldumbau sind kostenintensiv. Das Förderprogramm KWM verfolgt das Ziel und ist geeignet, Waldbesitzende dabei finanziell über einen längeren Zeitraum zu unterstützen.

Eine Förderung muss sich im Hinblick auf Aufwand und Ertrag für den Waldbesitzenden lohnen. Es bedarf bei diesem Förderprogramm einer individuellen Einschätzung für den jeweiligen Forstbetrieb.



FAZIT



Das Förderprogramm bietet Gestaltungsspielräume. Dies bei den zu ergreifenden Maßnahmen des Waldmanagements, um die Fö.-Kriterien zu erfüllen. Es gilt diese bei den Audits im Sinne der Waldbesitzenden auszulegen.

Waldbesitzende sollten sich bei gegebener Entscheidungsfreiheit (< 100 ha) gut überlegen, ob man sich betriebswirtschaftlich und waldbaulich auf einen 5%igen Nutzungsverzicht festlegen will (und kann). Ein Flächenverkauf der unter Nutzungsverzicht stehenden Flächen während des Förderzeitraumes bedeutet die Rückzahlung der Förderung für den Gesamtbetrieb.



FAZIT



Die Auditoren müssen bei den Vor-Ort Kontrollen erkennen, dass sich der Waldbesitzer mit seinem "Waldmanagement" um die Einhaltung der Förderkriterien bemüht. Das Fördergeld muss zumindest teilweise reinvestiert werden.

Die personellen Rahmenbedingungen und die deutschlandweit durchzuführenden Audits lassen im Hinblick auf die Auditierung im Kleinprivatwald erwarten, dass im Förderzeitraum nur ein geringer Anteil der Waldbesitzenden, insbesondere bei geringer Flächengröße im Förderzeitraum von 10 Jahren eine Betriebsüberprüfung erfahren werden.



WEITERE INFORMATIONEN/ INFORMATIONSQUELLEN



www.klimaanpassung-wald.de/hintergrund www.klimaanpassung-wald.de/service/glossar

www. PEFC.de/waldbesitzende/Das-PEFC-

Fordermodul/ -> Hinweise zum Erhalt "Waldzertifikat", zu Audits...

FAQ-Liste-Häufige Fragen, Fragen an Kollege Wagner FA Hillesheim

Anleitungsvideo zur Antragstellung/PEFC-Online-Datenbankregistrierung

Anfragen per E:Mail an klimaanpassung-wald@fnr.de

Telefonische Beratung Mo-Do 9.00 bis 14.00 Uhr, Fr 9.00 bis 11.00 Uhr unter +49-38436930600

Beratung/Unterstützung bzgl. der betrieblichen Eignung durch die Privatwaldbetreuer/FÄ

Nächste Termine:

12.04.23 von 13.30 bis 15.30 Uhr: AGDW VIKO Allg. Info. zum Fö.-Progr.

09.05.23 um 18.00 Uhr: PEFC-Registrierung im Online-Portal

15.05.23 um 16.30 Uhr PEFC-Umsetzung der Kriterien

Danke für die Aufmerksamkeit Diskussion-Fragen???

